

## Handreichung zum Umgang mit Teilzeitbeschäftigung an BBS

hier: Entlastungsmöglichkeiten für Teilzeitlehrkräfte

Verfasser: HPR BBS

Grundlagen: Verwaltungsvorschrift (VV): Umfang der dienstlichen Verpflichtungen von Teilzeitlehrkräften (02.03.1994), diese befindet sich am Ende der Handreichung; Urteil des Bundesverwaltungsgerichtes aus dem Jahre 2015 zum Anteil der ungebundenen Arbeitszeit im Rahmen einer Teilzeitbeschäftigung (BVerwG AZ: 2 C 16.14)

### Vorwort

Die vorliegende Handreichung versucht, dem Handlungsbedarf aufgrund eines immer größer werdenden Anteils an Teilzeitlehrkräften in berufsbildenden Schulen im Sinne der o. g. Grundlagen Rechnung zu tragen.

Bei der Übertragung von Aufgaben auf Teilzeitlehrkräfte ist darauf zu achten, dass die zeitliche Summe aller Aufgaben (gebundene und ungebundene Arbeitszeit) die jeweilige Teilzeitquote nicht übersteigt. Dies ist sicherzustellen durch

- von vornherein nur anteilige Übertragung von Aufgaben oder
- einen entsprechenden späteren Ausgleich bei anderen Aufgaben bei überanteiliger Übertragung.

Alle Bestandteile der Lehrkräftearbeitszeit sind gleichwertig und ausschließend quantitativ zu betrachten. Zeitanteile sind notfalls durch die Schulleitung unter Heranziehung nach Größe und Struktur vergleichbarer Schulen zu schätzen und bei Bedarf notfalls zu erläutern.

Eine Umfrage des HPR BBS weist jedoch darauf hin, dass dies nicht in allen berufsbildenden Schulen der Fall ist und deshalb ein Handlungsbedarf besteht. **Diese Handreichung soll Kolleginnen und Kollegen, Örtliche Personalräte und Schulleitungen bei einem angemessenen Umgang mit Teilzeitbeschäftigung vor Ort unterstützen** und ggf. bei der Erarbeitung einer Dienstvereinbarung zum Thema helfen.

Die Problematik liegt auf der Hand: Einerseits soll gewährleistet sein, dass Schulen mit dem vorhandenen Personal ihre Aufgaben bewältigen können. Andererseits muss dem Anliegen der Teilzeitlehrkräfte Rechnung getragen werden. Zudem muss bei der Berücksichtigung des Umfangs der außerunterrichtlichen Tätigkeiten von Teilzeitlehrkräften der Grad des Beschäftigungsumfanges berücksichtigt werden. Die Verwaltungsvorschrift gibt dazu zwar Vorgaben oder Empfehlungen, jedoch werden viele Fragestellungen nicht eindeutig geklärt. Insbesondere die Teilbarkeit außerunterrichtlicher Tätigkeiten ist unserer Beobachtung nach an den Schulen umstritten.

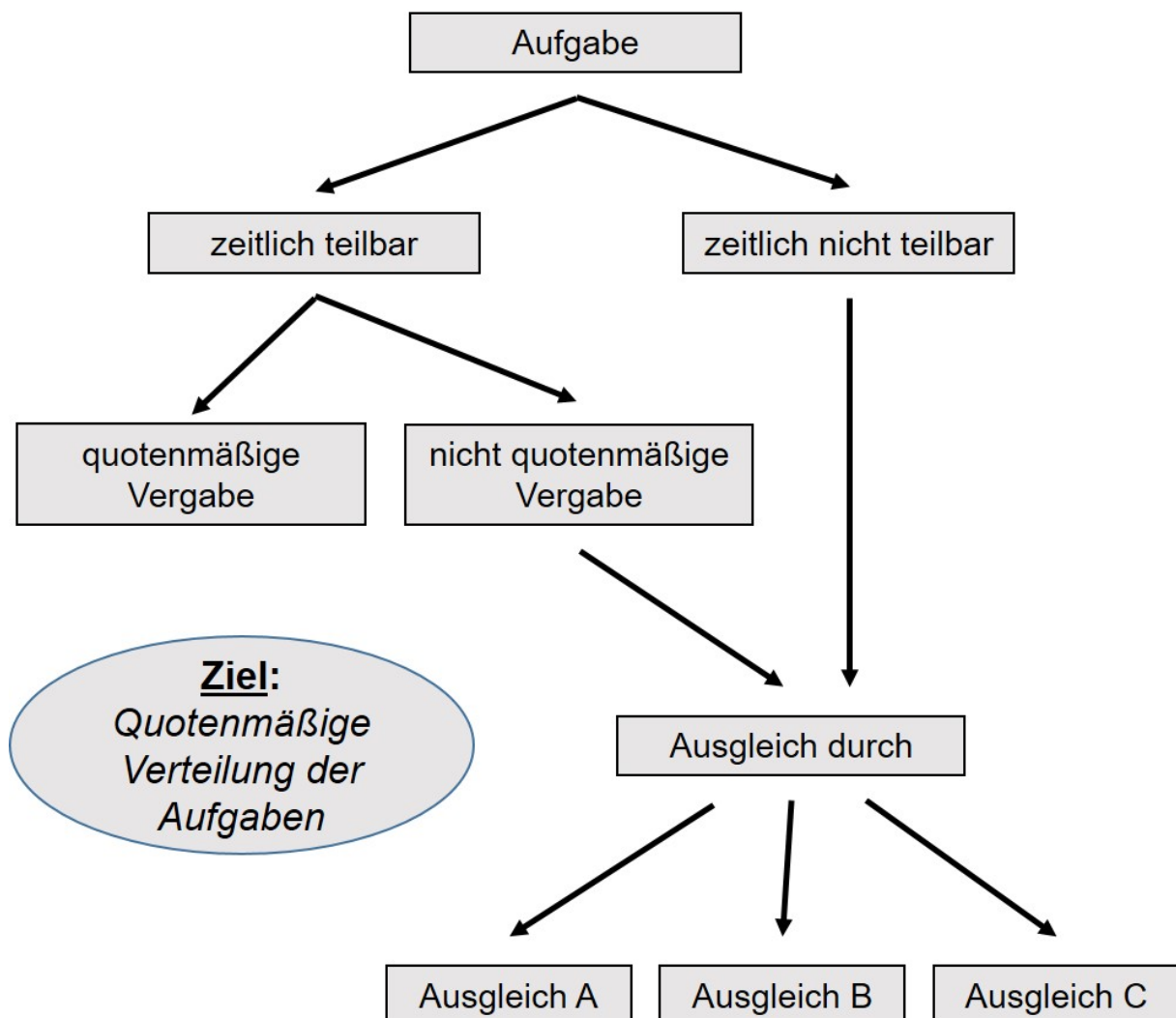
Bei der Entlastung von Teilzeitlehrkräften ist darauf zu achten, dass diese mittel- und langfristig bereits bei der Jahresplanung einer Schule berücksichtigt wird. Dabei sind die unterschiedlichen Voraussetzungen in den einzelnen berufsbildenden Schulen zu beachten. Die Umsetzung der Regelungen bereiten bei einem höher werdenden Anteil an Teilzeitlehrkräften Schwierigkeiten. In jedem Fall sollten bei der Planung Gespräche mit Teilzeitlehrkräften über ihren Einsatz geführt werden.

Unabhängig von unterschiedlichen Voraussetzungen kann eine Dienstvereinbarung zum Einsatz von Teilzeitlehrkräften an berufsbildenden Schulen transparente Regelungen schaffen und damit Konflikte bereits im Vorfeld vermeiden. Es kann bspw. hilfreich sein, wenn die

Schule für eine Mehrbelastung von Teilzeitkräften in bestimmten Bereichen auch Ausgleichsmöglichkeiten festlegt. Vor allem auch die frühzeitige Terminierung außerunterrichtlicher Pflichtveranstaltungen und deren Durchführung unter zeitökonomischen Gesichtspunkten unterstützen in diesem Zusammenhang nicht nur die Teilzeitlehrkräfte, sondern alle Kolleginnen und Kollegen.

Mögliche **Dienstvereinbarungen** sind jedoch individuell auf die Gegebenheiten vor Ort abzustimmen.

Die folgende Aufstellung zeigt Möglichkeiten, die Belange von Teilzeitlehrkräften im Sinne der VV zu berücksichtigen. **Sie erhebt weder einen Anspruch auf Vollständigkeit, noch stellt sie eine Verpflichtung zur Aufnahme in eine Dienstvereinbarung zwischen ÖPR und Schulleitung dar.**



## **Aufsicht**

Aufsichten während der Pausen sowie vor und nach dem Unterricht bieten eine gute Möglichkeit, Teilzeitlehrkräfte<sup>1</sup> für einen zeitlichen Ausgleich. Naturgemäß sind Aufsichten durch die unterschiedlichen Gegebenheiten an Schulen auch sehr verschieden geregelt. Diese können von jeder Schule unterschiedlich gewichtet werden.

- Tz-Lk können bspw. auch nur in einem der beiden Schulhalbjahre eingesetzt werden.
- Tz-Lk sollten in begründeten Fällen für Aufsichten zu Beginn und zum Ende des Unterrichtstages nicht eingesetzt werden.
- Zur Entlastung aller Lehrkräfte können (Mit-)Aufsichten durch Schülerinnen und Schüler mit besonderen Aufgaben durchgeführt werden (vgl. VV Aufsicht in Schulen vom 4. Juni 1999, in der jeweils gültigen Fassung).

## **Übernahme besonderer Aufgaben möglichst nicht ohne Zustimmung der Tz-Lk**

- Beispielsweise: Sammlungs- und Fachkonferenzleitungen, Steuergruppen, QM-Gruppen, Datenschutz-, Gleichstellungs-, Sicherheits-, Medien-, IT-Beauftragte(r)
- Eventuell können diese besonderen Aufgaben auf mehrere Lehrkräfte verteilt werden, z. B. können sich zwei Lehrkräfte eine Fachkonferenzleitung teilen.

## **Beratungsgespräche**

- Beratungsgespräche, die im Rahmen einer Klassenleitung zu führen sind (siehe Dienstordnung 1.7.1), sollten möglichst unter beiden Klassenleiterinnen und Klassenleitern aufgeteilt werden (siehe Empfehlung der Doppelbesetzung bei Klassenleitung).
- Beratungsgespräche sollten in Absprache mit der Tz-Lk terminiert werden.

## **Dienstbesprechungen und Konferenzen**

- Tz-Lk können entlastet werden, indem sie, entsprechend des Deputats bzw. an unterrichtsfreien Tagen, auf Antrag von einzelnen Konferenzen oder Dienstbesprechungen befreit werden.
- Tz-Lk sollten beim Schreiben von Protokollen entlastet werden: Entweder sie werden komplett befreit oder zwei Teilzeitkräfte teilen sich das Protokollieren einer (längeren) Konferenz.
- Konferenzen und Dienstbesprechungen sollten an wechselnden Wochentagen stattfinden.

---

<sup>1</sup> Im Nachfolgenden werden alle grammatikalischen Formen des Begriffes Teilzeitlehrkraft mit Tz-Lk abgekürzt.

## **Elternabende**

- Anwesenheitspflicht sollte nicht an allen Elternabenden gelten, wenn eine doppelte Klassenleitung vorhanden ist oder die Tz-Lk keine Klassenleitung hat.
- Elternbriefe können Elternabende ersetzen.

## **Eltern- und Ausbildersprechtage**

- Alternative Sprechzeiten anbieten.

## **Fortbildungsveranstaltungen**

- Tz-Lk können wie Vollzeitlehrkräfte bis zu fünf Arbeitstage für Fort- und Weiterbildung nutzen. Insgesamt ist eine Beurlaubung aus dienstlichem Grund an bis zu zehn Arbeitstagen durch die Schulleitung möglich.
- Fortbildungsveranstaltungen an Tagen ohne Unterrichtsverpflichtung werden dabei nicht auf das zustehende Kontingent angerechnet (VV Veranstaltungen der Lehrerfort- und -weiterbildung und Erwerb von Qualifikationen).
- Findet die durch die Tz-Lk gewählte Fortbildung am unterrichtsfreien Tag statt, muss hierfür kein Ausgleich gewährt werden. Wird die Tz-Lk jedoch durch die Schulleitung verpflichtet, an ihrem unterrichtsfreien Tag an einer schulinternen Fortbildung teilzunehmen, so sollte dies zeitlich an anderer Stelle berücksichtigt werden.

## **Informationsveranstaltungen/Schulveranstaltungen**

- a) Bei Informations- und Schulveranstaltungen außerhalb der Unterrichtszeiten soll überprüft werden, inwieweit eine Teilnahme entsprechend des Deputates (Definition von Zeitkorridoren für Vollzeit- und Teilzeitlehrkräfte) möglich ist.
- b) Bei Informations- und Schulveranstaltungen während der Unterrichtszeit soll Folgendes geprüft werden:
  - Bei eintägigen Veranstaltungen: Eine Teilnahme sollte gemäß der Unterrichtsverpflichtung an diesem Tag stattfinden.
  - Bei mehrtägigen oder einwöchigen Veranstaltungen: Eine Teilnahme sollte gemäß dem Deputat erfolgen.

## **Klassenleitungen**

Laut Dienstordnung gehört die Übernahme von Klassenleitungen auch bei Tz-Lk zur Dienstpflicht. Mögliche Entlastungen der Tz-Lk:

- Doppelbesetzung von Klassenleitungen
- Anzahl der Klassenleitungen am Deputat ausrichten.

## **mündliche Prüfungen / mündliches Abitur**

- a) im Vorfeld bei der Stundenverteilung
  - Vorausschauende Planung für den Einsatz von Tz-Lk (z. B. Prüfungen nur alle 2 Jahre)
- b) an den Tagen der mündlichen Prüfungen
  - Befreiung von der Anwesenheitspflicht/Aufsichtspflicht am mündlichen Abitur als Ausgleich für andere nicht teilbare Aufgaben
  - Entlastung bei der Anzahl der Prüfungsteilnahmen (Protokoll, Vorsitz)
  - Nach Möglichkeit sollten unterrichtsfreie Tage beim Prüfungseinsatz berücksichtigt werden und frei bleiben.

## **Praktikumsbetreuung**

- Begutachtung von Praktikumsberichten, Projekt- und Abschlussarbeiten, z.B. in den Fachschulen: anteilig gemäß dem Deputat.
- Die Anreisewege zu den Betrieben bzw. Einrichtungen sollten berücksichtigt werden (Dienstreisen!).

## **Projekttag/Projektwoche**

- Bei Projekttagen bzw. -wochen ist darauf zu achten, dass das Deputat der Tz-Lk eingehalten wird, d. h. dass die einzelne Lehrkraft in der Summe nicht häufiger als an Unterrichtstagen nach Plan eingesetzt wird bzw. im Verhältnis zu ihrem Stundendeputat nicht in einem zeitlich umfangreicheren Anteil eingesetzt wird, wenn die Zeiten in den Projekttagen bzw. -wochen nicht genau an Unterrichtsstunden angedockt sind.
- Zwei Tz-Lk betreuen ein Projekt gemeinsam und sprechen sich bezüglich der Aufgabenverteilung und Anwesenheit ab.
- zusätzlich/alternativ: Begrenzung der Projekte / Ausgleich für die höhere Belastung

## **Schulfahrt/Unterrichtsgang**

- a) Schulfahrt
  - Laut der Verwaltungsvorschrift soll die Teilnahme an mehrtägigen Schulfahrten von Tz-Lk nicht gefordert werden (3.4). Findet eine Teilnahme dennoch statt, sollte rechtzeitig nach einer Ausgleichsmöglichkeit gesucht werden.
- b) Eintägiger Unterrichtsgang
  - Grundsätzlich sollte bei den Planungen darauf geachtet werden, dass ein Wechsel der Wochentage eingeplant wird.
  - Vollzeitkräfte (ohne Klassenleitung), die in der Klasse unterrichten, könnten die Klasse während des Unterrichtsganges betreuen.

- Möglichkeiten bei Doppelbesetzung der Klassenleitung
  - Tz-Lk nimmt nicht an jedem Unterrichtsgang teil.
  - Zwei Tz-Lk teilen sich die Anwesenheit bei einer ganztägigen Veranstaltung.
  - Teilung der Aufgaben bei Organisation und Durchführung

### **Studientage/Teilstudientage**

Ist der Studientag am unterrichtsfreien Tag der Tz-Lk terminiert, so sollte die Anwesenheitspflicht geprüft bzw. eine angemessene Entlastung gewährt werden.

- Bei einem hohen Anteil an Tz-Lk ist auf eine gerechte Entlastung durch die Schulleitung zu achten.

### **Stundenplangestaltung**

Schon bei der Unterrichtsverteilung kann durch eine sinnvolle Planung Entlastung geschaffen werden.

- Rücksichtnahme bei der Klassen- bzw. Gruppenaufteilung
- Rechtzeitige Kommunikation bei der Stundenplanung zwischen Schulleitung, ÖPR und Tz-Lk. Dadurch ist es möglich, auf individuelle Bedürfnisse (z. B. freier Tag, mehr Freistunden, Einsatz am Vor- oder Nachmittag) Rücksicht zu nehmen.
- Eine Tz-Lk sollte bei einer Unterrichtsverpflichtung bis 18 Wochenstunden nur auf Wunsch zum Abend- oder Samstagunterricht herangezogen werden.
- In Abhängigkeit vom Deputat können freie Tage gewährt werden, z. B. bei  $\frac{3}{4}$ -Stelle ein freier Tag und bei  $\frac{1}{2}$ -Stelle zwei freie Tage. Dabei bleibt zu beachten, dass nicht alle betroffenen Lehrkräfte die gleichen freien Tage haben. Ebenso kann die Anzahl der sog. Springstunden auf Wunsch limitiert werden, um möglichst kompakte Stundenpläne zu erreichen.
- Für Lehrkräfte mit Kindern (Altersgruppe festlegen) oder mit pflegebedürftigen Angehörigen sollten einvernehmlich Unterrichtsbeginn und Unterrichtsende bzw. Nachmittagsunterricht vereinbart werden. (Betreuungsregelung)

### **Tag der offenen Tür**

- Zwei Tz-Lk teilen sich den Dienst am Tag der offenen Tür.
- Tz-Lk werden nur jeden zweiten Tag der offenen Tür eingesetzt.
- Fällt der Ausgleichstag auf einen unterrichtsfreien Wochentag der Tz-Lk, dann sollte der Einsatz am Tag der offenen Tür nicht verpflichtend sein.

## **Umfang der dienstlichen Verpflichtungen von Teilzeitlehrkräften**

Verwaltungsvorschrift des Ministeriums für Bildung und Kultur vom 2. März 1994  
(944 A – Tgb.Nr. 1708/92)

**Fundstelle:** GAmtsbl. 1994, S. 245

Zuletzt geändert durch Nr. 1.3.10 der Verwaltungsvorschrift vom 16.10.2014 (Amtsbl. 2014, S. 322)

1

Der Einsatz der teilzeitbeschäftigten Lehrerinnen und Lehrer wird einerseits von den berechtigten – häufig familiären – Interessen der Lehrkraft und andererseits von den Anforderungen der Schule, den Ansprüchen des Kollegiums sowie den Erwartungen von Eltern und Schülerinnen und Schülern bestimmt. Dieser Interessenwiderstreit kann nur durch ein verständnisvolles Miteinander gelöst werden.

Die Verwaltungsvorschrift setzt Orientierungsdaten und gibt eine Richtschnur vor, die der Schulleiterin oder dem Schulleiter helfen sollen, ausgewogene Einzelfallentscheidungen zu treffen. Der Umfang der dienstlichen Verpflichtung der Teilzeitlehrkraft muß so bestimmt sein, daß bei Wahrung der Funktionsfähigkeit der Schule sowohl ihre berechtigten Interessen wie die Gesamtbelastung des Kollegiums andererseits angemessen berücksichtigt werden. Dabei ist das Maß der Reduzierung der Unterrichtsverpflichtung ebenso zu beachten wie die Notwendigkeit, für eine ausgewogene Belastung aller Lehrkräfte Sorge zu tragen. Bei der Ausfüllung insbesondere von Nummer 3 kommt es daher immer auch auf die Situation der einzelnen Schule an. Die Rechte des Personalrats nach dem Personalvertretungsgesetz für das Land Rheinland-Pfalz sind zu beachten.

2

Lehrkräfte, die gemäß § 75 Landesbeamtengesetz ihre Stundenverpflichtung reduziert haben, haben ebenso wie vollzeitbeschäftigte Lehrkräfte neben ihrer Unterrichtsverpflichtung auch außerunterrichtliche Aufgaben zu erfüllen.

Dazu zählen insbesondere:

Dienstbesprechungen, Konferenzen, Aufsichten und Vertretungen, Elternversammlungen, Elternsprechstunden und Elternsprechtage, Prüfungen, Unterrichtsgänge und Schulfahrten, Schulveranstaltungen, Gespräche mit Auszubildenden, Arbeitgebern, Kammern und Verbänden.

Dies kann zu einer im Vergleich zur Vollzeitlehrkraft stärkeren Belastung der Teilzeitlehrkraft führen. Beim Einsatz teilzeitbeschäftigter Lehrkräfte ist auf diese Situation Rücksicht zu nehmen; eine unverhältnismäßige Belastung ist zu vermeiden. Die Möglichkeit eines Ausgleichs ist zu prüfen.

3

Im einzelnen gilt grundsätzlich folgendes:

3.1

Die Teilzeitlehrkraft kann verpflichtet werden, eine Klasse zu führen und die damit verbundenen pädagogischen Aufgaben und Verwaltungsarbeiten zu übernehmen. Nummer 3.4 bleibt unberührt.

### 3.2

An allen aufteilbaren Aufgaben, die im Bereich der Schule vom Kollegium erfüllt werden müssen, ist die Teilzeitlehrkraft anteilig entsprechend ihrer eingeschränkten Unterrichtsverpflichtung zu beteiligen. Hier sind insbesondere die Aufsichten und Vertretungen zu nennen.

### 3.3

Die Übernahme einer besonderen Aufgabe wie z. B. die der Verkehrsobfrau oder des Verkehrsobmanns, der Sammlungsleiterin oder des Sammlungsleiters, der oder des Sicherheitsbeauftragten usw. soll von der Teilzeitlehrkraft nicht verlangt werden.

### 3.4

Mehrtägige Schulwanderungen, Studienfahrten und Schullandheimaufenthalte sollen von der Teilzeitlehrkraft nicht gefordert werden.

### 3.5

Bei der Verteilung von Unterrichtsstunden auf die Arbeitstage sollen die Bedürfnisse der Teilzeitlehrkraft besonders berücksichtigt werden; unterrichtsfreie Tage sollen ermöglicht werden.

### 3.6

Im Blick auf Springstunden sollen teilzeitbeschäftigte Lehrkräfte nur entsprechend ihrer reduzierten Regelstundenzahl belastet werden.

### 3.7

Die Erteilung von weniger als zwei Unterrichtsstunden am Tag und ein Einsatz am Vor- und Nachmittag desselben Tages sollen, sofern es die schulische Situation ermöglicht, bei Teilzeitbeschäftigten vermieden werden.

## 4

Diese Verwaltungsvorschrift gilt entsprechend für Beschäftigte als Lehrkräfte.

## 5

Diese Verwaltungsvorschrift tritt am 1. Mai 1994 in Kraft.